

Frage. Ist eine landwirtschaftliche Brennerei, welche in der verflossenen Kampagne nicht gebrannt hat, berechtigt, das vorjährige Kontingent-Quantum in der nächsten Kampagne nachträglich zu brennen, event. wohin ist ein diesbezüglicher Antrag zu richten?

O. F. in L.

Antwort. Wenn der Brennerei ihr Kontingentquantum rechtzeitig mitgetheilt war, so daß sie aus freiem Antrieb des Besitzers nicht in Betrieb gekommen war, so ist sie nicht berechtigt, das versäumte Kontingentquantum im nächsten Jahre nachträglich herzustellen.

Das Kontingentquantum ist eben die Jahresmenge Branntwein, welche innerhalb der jedesmaligen Betriebszeit — vom 1. Oktober bis 1. Oktober gerechnet — hergestellt werden darf.

Ist die Brennerei aber ohne ihr Verschulden — durch zu späte Kontingentirung — nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig das Kontingentquantum zu erledigen, so würde ihr — wie wir dies in der vorigen Nummer angegeben haben — unserer Meinung nach ein nachträgliches Abbrennen gestattet werden müssen.

Frage. Behält eine Brennerei noch den Charakter einer landwirtschaftlichen, wenn der Besitzer dieselbe verpachtet, und wenn außer dem Besitzer noch andere Landwirthe ihre Kartoffeln dem Brennereipächter liefern und dafür Schlempe zurücknehmen?

O. F. in L.

Antwort. So lange der Besitzer der Brennerei nur allein Schlempe bezieht, würde der Charakter der landwirtschaftlichen Brennerei gewahrt bleiben. Sobald aber andere — welche nicht Mitbesitzer sind — Schlempe beziehen, also eine Schlempabgabe an andere stattfindet, geht der Charakter der landwirtschaftlichen Brennerei verloren. Anders liegt es bei Genossenschaftsbrennereien, welche von mehreren Besitzern gemeinschaftlich errichtet oder betrieben werden; hier ist eine Abgabe von Schlempe an die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zulässig, ohne daß der Charakter der landwirtschaftlichen Brennerei verloren geht. Es sind daher auch in letzter Zeit eine Reihe von Brennereien, die bisher ein Kartoffel- und Schlempelieferungsverhältniß mit verschiedenen Besitzern hatten, in genossenschaftliche Brennereien übergeführt worden.

Frage. Ich bin Miteigentümer der Zuckerfabrik Bg. in der mit Elution gearbeitet wird, und die zu diesem Zwecke Spiritus aus meiner Brennerei entnimmt. Der Bedarf an Spiritus beläuft sich für die bevorstehende Kampagne auf 5000 Ltr. Es wird beabsichtigt, den erforderlichen Spiritus zu denaturiren. Deshalb erlaube ich mir die Anfrage, welche maßgebende Bestimmungen bis in die neueste Zeit über die Denaturierung des Spiritus erlassen, wo dieselben zu finden sind und insbesondere, welche Denaturungsmittel für zulässig erklärt sind.

M. R.

Antwort. Für die Denaturierung des für Zuckerfabriken erforderlichen Spiritus finden die Bestimmungen des § 10 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, Anwendung. Nach diesen kann es Gewerbetreibenden gestattet werden, die Denaturierung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Gebrauch statt mit dem allgemeinen Denaturungsmittel mit Pyridinbasen im Verhältniß von  $\frac{1}{2}$  Ltr. pro 100 Ltr. reinen Alkohols vorzunehmen. Durch Besluß des Bundesraths vom 21. Juni 1888 (vgl. Blatt. f. Sp. Ind. Nr. 26) ist ferner für den eigenen gewerblichen Gebrauch auch die Denaturierung mit 5 p.C. Holzgeist von vorgeschriebener Beschaffenheit gestattet. Das Ablassen derartig denaturirten Branntweins an Andere ist unzulässig; die Denaturierung hat nur in der betreffenden Fabrik stattzufinden, der nicht mit dem allgemeinen Denaturungsmittel denaturirte Branntwein kann also nicht läufig bezogen werden. Eine vollständige Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften findet sich in „B. II, Die Steuerfreiheit des Branntwein zu gewerblichen Zwecken, Hamburg 1888, Marquard und Schering“.

Frage. Muß der ausführende Steuerbeamte auf mein Verlangen die leeren Fässer vor der Abfertigung wiegen, oder darf er auch das Gewicht derselben nach der Tabelle berechnen?

In der vorigen Kampagne ergaben sich bei hiesiger und anderweitiger Feststellung des Gewichtes große Differenzen, indem der Steuerbeamte hier das Gewicht nach einer Tabelle feststellte, am Lieferungsorte jedoch die leeren Fässer gewogen wurden.

Antwort. Nach einer Bestimmung des Finanzministers vom 13. Oktober vorigen Jahres sollen bei allen amtlichen Abfertigungen, insoweit der Branntwein unter den Augen der Abfertigungsbeamten aus den Sammelgefäßen und sonstigen Aufbewahrungsgeräthen in Gebinde übergeführt wird, diese Gebinde in leeren und gefülltem Zustande amtlich verwogen werden und das Nettogewicht des Branntweins durch Abzug des Eigengewichts des Fasses von dem Bruttogewicht desselben ermittelt werden.

Der Beamte ist also nicht mehr berechtigt, ohne Ihren Willen unter Zugrundelegung der sogenannten Normal-Tara also ohne Verwiegung der Fässer, das Gewicht festzustellen

### Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888.

(Als Reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte sind anzusehen: der entgeltliche Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen, — die sogenannten uneigentlichen Lombardgeschäfte, wenn ein Mitglied eines Giro-Effekten-Depots die ihm zustehenden Effekten zur Sicherheit für ein empfangenes Darlehen auf das Conto des Darlehens umschreiben läßt.)

In Sachen des K. Pr. Stempelfiskus, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Aktiengesellschaft in Firma: „B.-H.-B.“ zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1888 — — —

für Recht erkannt:

Das am 11. November 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des K. Pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und unter Abänderung des am 10. Juni 1887 verkündigten Urtheils der zweiten Civilkammer für Handels- sachen des K. Pr. Landgerichts I. zu B. die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Kosten der ersten und der zweiten Instanz werden der Klägerin und die der dritten dem Beklagten auferlegt.

Bon Rechts Wegen

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelebt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihm — dem Beklagten — gestellten — auf Abänderung des landgerichtlichen Urtheils und Abweisung der Klage gerichteten — Berufungsantrage zu erkennen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen. Die Klägerin hat gebeten, die Revision als unbegründet zurückzuweisen und dem Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen. Die Verhandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Veranlassung des vorliegenden Rechtsstreites sind zwei Rechtsgeschäfte, welche der Beklagte als Anschaffungsgeschäfte